

§ 61 StrSchG 2020 Behördliche Überprüfung

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Behördliche Überprüfung

1. (1) Die Ausübung einer gemäß § 17 bewilligten Tätigkeit ist von der Bewilligungsbehörde zu überprüfen. Die Überprüfungen haben mindestens zu erfolgen:
 1. 1. einmal pro Jahr bei
 1. a) Forschungsreaktoren,
 2. b) Entsorgungsanlagen,
 3. c) gefährlichen radioaktiven Quellen sowie
 4. d) Teilchenbeschleunigern;
 2. 2. alle vier Jahre bei
 1. a) zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen sowie
 2. b) veterinärmedizinischen Röntgeneinrichtungen;
 3. 3. alle drei Jahre in allen übrigen Fällen.
2. (2) Die Ausübung einer meldepflichtigen Tätigkeit mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien sowie die Verwendung eines gemäß § 33 bauartzugelassenen Gerätes ist von der für den Standort des Unternehmens bzw. der Verwenderin/des Verwenders zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.
3. (3) Die zuständige Behörde kann Überprüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie Überprüfungen eines gemäß § 16 bewilligten Probetriebes jederzeit durchführen.
4. (4) Die Überprüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 haben die Einhaltung der für die betreffende Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der dazu ergangenen Verwaltungsakte sowie der unmittelbar anwendbaren einschlägigen EU-Rechtsakte zu umfassen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at